

In Ansehung unserer.

46. Kann er, wenn er mit etwas nicht zurecht k^om^en kan, uns nur alle-
mahl dreist darum fragen, und willigen Raths und Unterrichts ge-
wärtig sein.
47. Er muß die Kinder nicht sowohl mit uns zu schrecken, als sie vielmehr
zur Liebe gegen uns reitzen, als die wir sie alle von Hertzen liebhaben
und ihre Gegenliebe wünschen, damit sie uns willig in allem Guten folgen.
48. Endlich hat er kein Kind, dessen Eltern sich melden, daß es in die Schule
gethan werden soll, eigenmächtig anzunehmen, sondern die Eltern und
die an Eltern statt sind, an uns zu verweisen.
49. Diese Instruction hat er fleißig durchzulesen, damit er sich nach der-
selben in allen Stücken desto genauer richten möge.

Meldorff d. 25 Juli 1735.

Voss.

J. v. Ancken.

Notwendig zuzufügende Erinnerung.

Weil es Ihre Königl. Mayst. allergnädigste und ernstliche Willens-
meinung ist, daß bei allen und jeden General- und Special-Kirchen-Visita-
tionen die Schulmeister mit ihren Schülern sich zum Gehör des Worts und
Catechismusexamine darstellen sollen, als hat insonderheit der Armenschul-
meister diesem allerunterthänigst und beständigst nachzuleben und die Kinder
mit allem Ernst dazu anzuhalten.

Meldorff, d. 9ten May 1740.

Christoph Voss.

J. v. Ancken.

4. Königliche Bestellung der jedesmaligen beiden Kom- pastoren in Meldorf zu Vorstehern der Armenschule vom 24. Januar 1749.

FRIDERICH der Fünfte von GOTTES Gnaden König zu Dänne-
marek, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein
Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst p. p.

Wohledler und Edler Rächte, Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter,
Liebe, Andächtige und Getreue. Wann Wir den in copia angelegten Befehl
an die dortigen Compastores Boye und Ploen ergehen zu lassen, für gut be-
funden; Alß haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch kund
machen wollen. Und verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben
in Glückstadt d. 24^{ten} Januarii 1749.

Königl. Dännemarekische Verordnete

Statthalter, Cantzler und Rächte.

An Unsre in der Landschaft Süder-Dithmarschen Verordnete Kirchen-Visitatores
Meldorf.

FRIEDERICH der Fünfte pp.

Würdige und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Dem-
nach Wir allergnädigst resolviret, daß die jederzeitigen Compastores zu Mell-

dorff zugleich Vorsteher der dortigen Armen-Schule seyn, und in Gefolge dessen für diese Schule, und besonders für deren Capitalien, pflichtmäßige Sorge tragen, darüber Rechnung führen, und solche vor dem p. t. Kirchen-Probsten als Pastore primario, und dem Kirchspiel-Schreiber als Officiali, der bereits vorhandenen Verfügung gemäß, ablegen, auch übrigens das Beste dieser Schule auf alle Weise zu befördern, angewandt seyn sollen; alß haben Wir Euch und Eure künftigen Successores hierdurch dazu expresse committiren, und zugleich allergnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr und dieselbe solchem Geschäfte Euch obgedachtermaßen unterziehet, und hierunter Unsre Allerhöchste Willens-Meinung vollbringet. Wornach p. p. Geben in Glückstadt d. 24^{ten} Januarii Anno 1749.

Königl. Dännemarcische Verordnete
Statthalter, Cantzler und Rächte.

An die beyden Compastores, Ehrn Boye und Ehrn Ploen zu Melldorff.
